Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Stiftungsrat und Vorstand der IFI Stiftung vom 01. April 2022

anwesend:	***Stiftungsrat:***	**Vorstand:**	**Gäste:**
	Julia Köster Lena Itjes Cindy Pupkes Torsten Kleen Katharina Gerken Stefanie Albers Florian Pietrusky Ute Pansegrau	Renko Feldmann-Neuenkirchen Rolf Kötterheinrich	
abwesend:	Hermann Schülke Heike Köhne-Wolfert		Anna Fahrenholz Regina Kussmaul

Zeit: 09:00 bis 13:04 Uhr

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung/Formalien	Seite	3
TOP 2	Formalia/ Anmerkung zum letzten Protokoll	Seite	3
TOP 3	Vorstand	Seite	3
TOP 3.1	Zwischenbericht Vorstandscoaching	Seite	3
TOP 3.2	Bau Friedeburg	Seite	3
TOP 3.3	Themen der Tagung	Seite	4
TOP 4	Stiftungsrat	Seite	5
TOP 4.1	Antrag Regina	Seite	5
TOP 4.2	Antrag Anna	Seite	5
TOP 4.3	Stand Heike	Seite	5
TOP 4.4	Stärkung GLK mit -Fragezeichen-	Seite	6
TOP 4.5	AG Inhalte – Info	Seite	6
TOP 4.6	AG (Re-)Finanzierung Stiftung – Info	Seite	7
TOP 4.7	Fahrplan Stellenbesetzung Vorstandsposition	Seite	7
TOP 5	Satzungsänderung/ Geschäftsordnung	Seite	7
TOP 5.1	Besprechung Änderung Satzung	Seite	7
TOP 5.2	Abstimmung	Seite	7
TOP 5.3	Vorschlag zu einer aktualisierten Geschäftsordnung	Seite	9
TOP 6	Allgemeine Beratung des Vorstandes	Seite	9
TOP 6.1	Trent	Seite	9
TOP 7	Sonstiges	Seite	10

Anlage 1:	Offene Themen für die nächste Sitzung + To-Do-Liste	Seite	11
Anlage 2:	Termine Sitzungen und Wahlen	Seite	12
Anlage 3:	Antrag Regina Kussmaul	Seite	13
Anlage 4:	Antrag Anna Fahrenholz	Seite	14
Anlage 5:	Geschäftsordnung	Seite	15
Anlage 6:	Satzung der IFI Stiftung mit geplanten Änderungen	Seite	18

TOP 1 Begrüßung/Formalien

Ute begrüßt alle Anwesenden zur gemeinsamen Sitzung des Stiftungsrates und des Vorstandes. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Anna und Regina nehmen an der heutigen Sitzung nicht teil, da im Sitzungsverlauf über ihre Anträge zur Aufnahme in den Stiftungsrat als festes Mitglied abgestimmt werden soll.

TOP 2 Formalia/ Anmerkung zum letzten Protokoll

Anmerkung zum Protokoll vom 04.02.2022:
Lena Itjes und Torsten Kleen haben nicht an der Sitzung teilgenommen.

TOP 3 Vorstand

TOP 3.1 Zwischenbericht Vorstandscoaching

Dieser Tagesordnungspunkt wird in Verbindung mit TOP 4.7 erörtert.

TOP 3.2 Bau Friedeburg

Renko berichtet über den aktuellen Sachstand.

Für den Bau wird die Stiftung keine KFW-Förderung erhalten. Der Antrag befand sich zum Zeitpunkt des Förderstopps am 24.01.2022 noch in Bearbeitung und konnte somit nicht mehr berücksichtig werden. Die Förderung hätte in etwa 350.000,00 € bis 370.000,00 € betragen.

Basierend auf der letzten Ausschreibung werden die Baukosten aktuell auf ca. 2 Mio. € geschätzt, davon entfallen ca. 1 Mio. € auf den Rohbau. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung können hinsichtlich der Kosten für den Innausbau keine genauen Zahlen genannt werden.

Durch die Bank für Sozialwirtschaft (BFS) werden 1,1 bis 1,3 Mio. € finanziert. Somit müssten noch 800.000,00 € zusätzlich aufgebracht werden.

Die BFS würde ein zweits Darlehen über 400.000,00 € gewähren. Zur Sicherheit müsste ein Festgeld in gleicher Höhe hinterlegt werden. Für die Stiftung macht dies keinen Sinn. Aufgrund der guten und hohen Kontostände wäre es ökonomisch sinnvoller sich das Geld bei den Tochtergesellschaften zu leihen. Derzeit ist ab einem Kontostand von 125.000,00 € ein Verwahrgeld in Höhe von 0,5% zu zahlen. Durch die Kreditvergabe an die Stiftung würden die Verwahrgelder reduziert, Zinseinnahmen wären möglich.

Es finden bereits Gespräche mit den einzelnen Tochtergesellschaften statt, sodass das Gesamtkonzept für die Finanzierung des Baus steht.

Im März sollte bereits mit den Bauarbeiten begonnen werden. Da die Baugrube zu nass ist, mussten hier zunächst Entwässerungspumpen installiert werden.

Florian berichtet über die Einstellung des Kostenträgers hinsichtlich der Investitionskosten und deren Auswirkungen auf das Entgelt für die Wohngruppe Friedeburg.

Die Meracon ist mit dem Jugendamt Wilhelmshaven fortlaufend im Gespräch.
Seit Planungsbeginn sind die Kosten für den Bau nicht unerheblich gestiegen. Dem Jugendamt sind die derzeitigen Preisentwicklungen in der Baubranche nicht unbekannt, sie wissen darum, dass die bisher kalkulierten Preise nicht haltbar sind. Zudem ist die Verzögerung des Baubeginns und die damit zusammenhängende Verteuerung auch durch das Jugendamt mitverursacht, da Vergleichsangebote eingehalt werden mussten. Zwischenstände werden mit dem Jugendamt besprochen.

Um die Kostensteigerungen in dem Entgelt der Wohngruppe Friedeburg zu minimieren bzw. relativieren wird darüber nachgedacht die Platzzahl der Gruppe von acht auf neun Plätze zu erhöhen. Eine Miete von 7.000,00 € monatlich wäre bei gleichzeitiger Ausweitung der Plätze kostenneutral. Durch die Nutzung von Erdwärme und die Installation einer Photovoltaikanlage werden die Energiekosten nur geringfügig steigen, die Warmmiete pro Platz wird voraussichtlich sogar sinken.

TOP 3.3 Themen der Tagung

Für die Tagung im Oktober 2022 wurden folgende Themen genannt:

- Arbeitsverhältnis von Stiftungsrat und Vorstand
    - Effizienz der Arbeit – Größe der Gruppe
    - Kontrolle des Vorstandes/ Qualitätssicherung
    - Stiftungsrat als Aufsichtsorgan
    - „Inhalte“ als Thema im Stiftungsrat
- Verhältnis der Stiftung und der Tochtergesellschaften
    - Stiftung als Eigentümerin (Befugnisse und Rechte)
- Verhältnis der Gremien Vorstand – Stiftungsrat – Geschäftsleiterkonferenz
    - Welche Themen gehören in welches Gremium?
    - Welche Entscheidungsbefugnisse haben die einzelnen Gremien?
- Leichtigkeit und Freude an der Arbeit im Stiftungsrat
    - Atmosphäre im Stiftungsrat (Wortwahl, Befindlichkeiten etc.)
    - Wie gelingt uns eine gute Aufnahme neuer Mitglieder im Stiftungsrat?
    - Wie gelingt uns eine gute Mitnahme der aktuellen Stiftungsratsmitglieder (Digitalisierung/ langfristiger Ausfall)?

Die Themensammlung ist nicht abgeschlossen. Die Liste kann um weitere Punkte ergänzt werden.

Die bisher genannten Punkte werden dem Moderatorenteam durch Julia mitgeteilt.

TOP 4 Stiftungsrat

TOP 4.1/ 4.2 Antrag Regina und Anna

Die Anträge von Regina und Anna auf Aufnahme in den Stiftungsrat als festes Mitglied wurden vorab mit der Einladung zur heutigen Sitzung verschickt.

Von den anwesenden Sitzungsteilnehmern sind die acht Stiftungsratsmitglieder wahlberechtigt. In den zwei geheimen Wahlen wurde satzungsgemäß wie folgt abgestimmt:

	Ja-Stimmen	**Nein-Stimmen**	**Enthaltungen**
Regina	8	0	0
Anna	8	0	0

Regina und Anna wurden einstimmig ab dem 01.04.2022 als festes Mitglied in den Stiftungsrat gewählt. Die erste Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Der Stiftungsvorsitz teilt das Ergebnis mit.

TOP 4.3 Stand Heike

Ute berichtet, dass Heike beschlossen hat, ihren Sitz im Stiftungsrat abzugeben.

Die Mitglieder äußerten Bedauern darüber, dass es dem Stiftungsrat nicht gelungen sei, Heike wieder einzuladen, mitzunehmen und zu integrieren.

Das Thema **Leichtigkeit im Stiftungsrat** soll auf der Klausurtagung näher bearbeitet werden. Cindy und Torsten erarbeiten bis dahin einen Vorschlag bzw. entwickeln Ideen, wie das Setting der Stiftungsratssitzungen verändert werden kann. Das Thema wird auch auf der nächsten gemeinsamen Sitzung wieder aufgenommen.

Formal muss Heike ihren Austritt und auch den Verzicht auf ihre Rechte als Gründerin schriftlich erklären. Anschließend werden Ute, Cindy und Florian Heike nach Riepe einladen, um sie angemessen zu verabschieden.

TOP 4.4 Stärkung GLK mit -Fragezeichen-

Der Vorstand lädt noch ein weiteres Mal zur Geschäftsleiterkonferenz (GLK) ein. Die Geschäftsleitungen werden entscheiden, wie die GLK zukünftig ausgestaltet wird.

Durch die Rollenunionen sind einige Stiftungsratsmitglieder in der GLK vertreten. Ein Informationsfluss zurück an den Stiftungsrat erfolgt automatisch durch die Teilnahme des Vorstandes. Dieser berichtet an den Stiftungsrat.

TOP 4.5 AG Inhalte – Info

Die AG (in Persona Anna, Ute, Cindy und Stefanie) hat sich bisher einmal getroffen. Ein zweites Treffen ist für Anfang Mai geplant.

Ute berichtet, dass die AG entstanden ist, um Inhalte mehr in den Fokus zu nehmen. Die Arbeitsgruppe hat zunächst frei überlegt, welche Felder noch nicht bearbeitet werden und wo im Hinblick auf die Inhalte mehr stattfinden könnte.

Wie könnte die Stiftung nach außen stärker auftreten?
Wo ist die Stiftung vertreten (Netzwerkarbeit)?
Welche Maßnahmen können neu konzipiert werden? In welcher Tochtergesellschaft sind diese zu verorten?
Kann die Stiftung inhaltlich impulsgebend auftreten?

Rolf wirft ein, dass die Befassung des Stiftungsrates mit dem Thema „Inhalte“ aktuell nicht in der Satzung verankert ist. Der Zweck der Stiftung (Verwirklichung pädagogischer Konzepte) wird durch die Tochtergesellschaften umgesetzt. Die inhaltliche Arbeit wird primär von der Heimaufsicht geprüft und kontrolliert.

Die Arbeitsgruppe hat sich die Frage gestellt, wie der Stiftungsrat die pädagogische Arbeit der Tochtergesellschaften beurteilen, bzw. dem Vorstand die Entlastung für die Aufsicht über die pädagogische Arbeit der TGs erteilen kann.

Der Vorstand erhält einen Einblick in die inhaltliche Arbeit der TGs über

- Beschwerden,
- die Mitteilung außergewöhnlicher Vorkommnisse und
- die regelmäßigen Informationen aus den TGs (Quartals- und Jahresberichte, Treffen)
    - regelmäßige externe Supervision,
    - Fortbildungen,
    - Maßnahmeabbrüche.

Der Vorstand kann auf Basis dieser Informationen feststellen, ob die pädagogischen Konzepte umgesetzt werden. Derzeit informiert der Vorstand über den regelmäßigen Rechenschaftsbericht, thematisch orientiert Präsentationen und zu aktuellen Themen während der gemeinsamen Sitzungen.

TOP 4.6 AG (Re-)Finanzierung Stiftung – Info

Die AG hat sich zwei Mal getroffen. Überlegungen und Recherchen haben ergeben, dass einzelne Projekte durchaus durch entsprechende Förderprogramme mit Geldmitteln unterstützt werden können, jedoch fließt das Geld durch die Zweckbindung im Grunde direkt wieder ab. Eine Generierung von nicht zweckgebundenen Geldern als externe Zustiftung oder Spenden ist zwar möglich, aber schwierig.

Aus Sicht der AG kann die Stiftung nur über die Töchter nachhaltig mit Geld versorgt werden. Dazu hat Renko Beispielrechnungen vorgenommen. Wären beispielsweise in den letzten fünf Jahren 10% der erwirtschafteten Überschüsse an die Stiftung abgeführt worden, hätte die Stiftung bereits über 500.000,00 € mehr an Kapital.

Auch wenn die Stiftung als Eigentümerin das Recht hätte, Gelder aus den TGs zu generieren, erscheint eine Akzeptanz durch die Tochtergesellschaften als sinnvoll. Etwaige Bedenken sollten gehört und ausgeräumt werden. Den Tochtergesellschaften sollte daran gelegen sein, dass die Stiftung wirtschaftlich gut aufgestellt ist.

Insgesamt ist ob des Finanzierungsvorschlages eine positive Grundstimmung erkennbar. Die AG Finanzierung wird sich ein weiteres Mal zusammensetzen, um einen konkreten Vorschlag hinsichtlich konkreter Prozentsätze und einer möglichen Durchführung zu erarbeiten.

TOP 4.7 Fahrplan Stellenbesetzung Vorstandsposition

Ute und Julia berichten, dass es ein Treffen mit Regina und Katharina gegeben hat. Regina und Katharina teilten mit, dass sie sich vorstellen können, die Vorstandsposition gemeinsam zu besetzen.

Anfang Mai findet ein Vorstandscoaching statt, bei welchem das Thema Einarbeitung in die Vorstandsposition bearbeitet wird. Das Ergebnis wird im Anschluss mit dem Stiftungsvorsitz besprochen. Katharina und Regina werden anschließend zu Bewerbungssettings eingeladen. Die Ergebnisse werden im August vorgestellt.

TOP 5 Satzungsänderung/ Geschäftsordnung

TOP 5.1/ 5.2 Besprechung Änderung Satzung/ Abstimmung

Renko legt einen aktualisierten Satzungsentwurf vor. Die Satzungsänderungen sind rot markiert.

Über eine Satzungsänderung beschließen der Stiftungsrat und der Vorstand gemeinsam. Alle anwesenden Personen sind stimmberechtigt. Die geänderte Satzung ist abschließend von allen Mitgliedern (Stiftungsrat und Vorstand) zu unterschreiben.

§ 12 – Abs. 2 – Verkürzung der Ladungsfrist von drei auf zwei Wochen

Beschluss: Die Ladungsfrist wird von drei auf zwei Wochen verkürzt.

Satzungsgemäß wurde wie folgt abgestimmt:

Ja – Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	1

Dem Beschluss wurde mit neun Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

§ 12 – Abs. 2 – Ladungsfehler (letzter Satz)

Über die Aufnahme des letzten Satzes in die Satzung kann kein Beschluss gefasst werden. Es besteht eine Unklarheit darüber, welche Auswirkungen es hinsichtlich etwaiger Ladungsfehler hat, wenn nicht alle zu ladenden Teilnehmer anwesend sind. Renko wird diesbezüglich mit Herrn Hoff von der BDO in Kontakt treten. Hier ist eine rechtssichere und klare Formulierung gewünscht.

Nachtrag zur Sitzung
Ein Austausch mit Herrn Hoff war nicht mehr nötig. Renko erklärt, dass ein Ladungsfehler (verspätete Einladung, vergessene Einladung, etc.) nur dann zu heilen ist, wenn alle Personen, die dieser Ladungsfehler betrifft, die Möglichkeit haben zu dem Ladungsfehler Stellung zu beziehen. Ladungsfehler können somit nur geheilt werden, wenn alle zu ladenden Teilnehmer anwesend sind. Der Satz an dieser Stelle ist stimmig.

§ 12 – Abs. 3 und 5

Beschluss: Die Absätze 3 und 5 werden in der vorliegenden Form in die Satzung aufgenommen.

Satzungsgemäß wurde wie folgt abgestimmt:

Ja – Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

§12 – Abs. 6 – digitale Sitzungen

Beschluss: Dieser neue Absatz soll in der vorliegenden Form in die Satzung aufgenommen werden.

Satzungsgemäß wurde wie folgt abgestimmt:

Ja – Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 5.3 Vorschlag zu einer aktualisierten Geschäftsordnung

Katharina legt eine aktualisierte Geschäftsordnung vor. Die Aktualisierung kann noch nicht beschlossen werden, da unter § 4 Mitgliedschaft noch einige Überarbeitungen vorgenommen werden müssen. Zudem besteht eine Unklarheit darüber, wie bei einer geheimen Wahl und Stimmengleichheit zu verfahren ist. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die Stimme des Vorsitzenden (in Abwesenheit, die des stellenvertretenden Vorsitzenden) entscheidet. Wird jedoch so verfahren, ist das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt. Renko wird sich auch diesbezüglich mit Herrn Hoff abstimmen.
Die Geschäftsordnung wird abermals aktualisiert und dem Plenum wieder vorgelegt.

TOP 6 Allgemeine Beratung des Vorstandes

TOP 6.1 Trent

Wladimir hat dem Vorstand seinen Wunsch mitgeteilt, kurzfristig von seiner Geschäftsführerposition zurückzutreten und unter gleichen Bezügen für ca. ein Jahr weiter als Berater in der Trent beschäftigt zu sein. Nach einem Jahr wird Wladimir aus der Trent ausscheiden. Die Geschäftsführung sollen wie bereits angedacht Christina Müller und Sergej Krämer übernehmen.

Der Vorstand erbittet Zustimmung zu folgendem Vorgehen:

Christina Müller und Sergej Krämer werden zu Geschäftsführern bestellt, sobald Wladimir einem Beratervertrag zustimmt und als Geschäftsführer abberufen wird. Dabei sind ein klar definiertes Ende der Beratertätigkeiten, eine klare Regelung zum Rückzug aus sämtlichen operativen Geschäften sowie die Aufnahme der Beratertätigkeit auf Wunsch der Geschäftsführung essentielle Bestandteile des Vertrages. Wird der Vertrag mit den entsprechenden Konditionen nicht unterschrieben, bleibt Wladimir bis zu seinem Renteneintritt alleiniger Geschäftsführer der TRENT.

Satzungsgemäß wurde wie folgt abgestimmt:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0

Der Stiftungsrat erteilt die Zustimmung einstimmig.

Rolf und Renko informieren die betroffenen Personen.

TOP 7 Sonstiges

Neue Gäste – Christina und Sergej
Herman und Julia werden die Aufnahme von Christina Müller und Sergej Krämer als Mitglieder im Gaststatus in den Stiftungsrat vorschlagen.

Nach dem Vorschlag und nach der Auswertung des Patenamtes (vorschlagendes Mitglied übernimmt Patenamt/ Mitglied aus Stiftungsrat mit wenig Kontakt zum Gast übernimmt Patenamt) wird entschieden, wer die Patenschaft für die neuen Gäste übernimmt.

Rückmeldung Anwesenheit
Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat dieses sich beim Stiftungsratsvorsitz und bei Regina (Organisation der Räumlichkeiten) abzumelden.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Stiftungsratsvorsitz
Aus Gründen der Transparenz und der besseren Zusammenarbeit, öffnet der Vorstand seine regelmäßigen Sitzungen für die Teilnahme des Stiftungsratsvorsitzes.

Beziehungsarbeit mit Jungen
Torsten berichtet, dass der erste Durchgang abgeschlossen ist. Ein weiterer Durchgang ist geplant.

Beziehungen Russland
Aktuell verweilt ein Jugendlicher in Russland. Die Weiterführung der Maßnahme ist mit den Eltern und dem Jugendamt abgestimmt. Eine Rückführung ist für Juni 2022 geplant.

Nächste Sitzung

Am 03. Juni 2022 findet die nächste Stiftungsratssitzung in Riepe statt.

Ende der Sitzung 13:04 Uhr

Riepe, 01. April 2022

Anlage 1

Offene Themen für die nächste Sitzung

03.06.2022

- Auswertung Patenamt
- Offizieller Gastvorschlag Christina und Sergej – Patenamt
-
-
-

To-Do-Liste

Wer	Was	Aus welcher Sitzung	Bis wann
Julia	Übermittelt die Themensammlung für die Klausurtagung an das Moderationsteam.	Sitzung vom 01.04.2022	in den kommenden Wochen
Stiftungsvorsitz	Mitteilung über Aufnahme in den Stiftungsrat - an Anna und Regina	Sitzung vom 01.04.2022	sehr zeitnah
Ute	Kontaktaufnahme Heike – Formalien Austritt aus dem Stiftungsrat, Abschied	Sitzung vom 01.04.2022	zeitnah
Cindy und Torsten	Erarbeitung eines Vorschlages zur Änderung des Settings der SR-Sitzungen	Sitzung vom 01.04.2022	bis zur Klausurtagung
Vorstand	Einladung zur Geschäftsleiterkonferenz	Sitzung vom 01.04.2022	zeitnah
AG (Re-) Finanzierung	Erarbeitung eines konkreten Vorschlages zur Versorgung der Stiftung mit Geldern durch die Tochtergesellschaften.	Sitzung vom 01.04.2022	bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung
Renko	Abstimmung mit Herrn Hoff zu Unklarheiten in der Geschäftsordnung	Sitzung vom 01.04.2022	zeitnah
Vorstand	Mitteilung an Wladimir, Christina und Sergej über die Zustimmung des Stiftungsrat zu den internen Planungen	Sitzung vom 01.04.2022	zeitnah
Hermann und Julia	Christina Müller und Sergej werden dem Stiftungsrat als potentielle Mitglieder im Gaststaus vorgeschlagen	Sitzung vom 01.04.2022	zur nächsten Sitzung

Anlage 2

Termine

Sitzungen			
Reguläre Sitzungen	**Protokoll**	**Zusatztermine (excl. Vorstand)**	**Protokoll**
04.02.2022	Julia	07.01.2022	Julia
01.04.2022	Katharina	04.03.2022	Stefanie
03.06.2022	Lena	06.05.2022	Hermann
05.08.2022	Cindy	01.07.2022	Regina
06./ 07.10.2022	Stefanie	02.09.2022	Ute
02.12.2022	Torsten	04.11.2022	Katharina

Wahlen	
Oktober 2022	Wiederwahl Stefanie
Februar 2023	Wiederwahl Torsten
August 2023	Wiederwahl stellvertr. Vorsitz SR
April 2022	Wiederwahl Anna und Regina
Juni 2025	Wiederwahl Lena, Ute, Florian, Cindy, Julia

Anlage 3

Regina Kussmaul
Mühlenstr. 46
26789 Leer

IFI Stiftung
Stiftungsratsvorsitz
Schmiedestraße 1
26632 Ihlow-Riepe

10. März 2022

Antrag auf Mitgliedschaft im Stiftungsrat

Sehr geehrte Frau Pansegrau, sehr geehrte Frau Köster,

seit dem 9. April 2021 befinde ich mich in der Rolle des Gastes im Stiftungsrat.

Durch meine Tätigkeiten innerhalb der IFI Stiftung ist es mir leicht gefallen mich in den Stiftungsrat einzufinden und mitzuwirken.

Weiterhin beabsichtige ich, besonders in den Themenbereichen der Finanzierung, mich für die IFI-Gruppe zu engagieren und ein Teil des Stiftungsrates zu sein.

Somit beantrage ich fristgerecht die Aufnahme als Mitglied in den Stiftungsrat.

Ich würde mich darüber freuen, wenn diesem Antrag zugestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

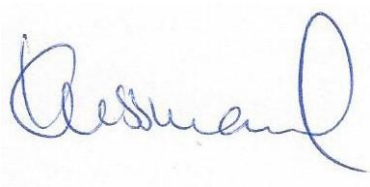

Regina Kussmaul

Anlage 4

Stiftungsrat IFI Stiftung
z.Hd. Frau Pansegrau & Frau Köster
Schmiedestraße 1
26632 Ihlow-Riepe

Leer, 08.03.2022

Aufnahmeantrag

Sehr geehrte Frau Pansegrau, sehr geehrte Frau Köster,

in dem letzten Jahr als Gast im Stiftungsrat durfte ich einen umfassenden Einblick sowohl in die Tätigkeit und Arbeitsweise und als auch in die besprochenen Themen und erarbeiteten Werte bekommen. Ich wurde herzlich aufgenommen und durch verschiedene Arbeitsaufträge und -gruppen aktiv miteinbezogen. In dieser Zeit ist mir die große Verantwortung einer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bewusst geworden, aber auch die Möglichkeiten Prozesse und die Zukunft der IFI Stiftung mitzugestalten.

Gerne würde ich den Stiftungsrat auch zukünftig unterstützen und beantrage hiermit die Aufnahme in den Stiftungsrat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Fahrenholz
Anna Lena Fahrenholz

Geschäftsordnung Stiftungsrat

§ 1 Vorgaben aus der Satzung

1. Die Satzung der Stiftung gilt vorrangig und ist daher bei allen Tätigkeiten vom Stiftungsrat zu beachten. Die folgenden Punkte daraus sind zum erleichterten Verständnis aufgeführt.

2. Zusammensetzung:
   Der Stiftungsrat besteht aus mindesten 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

3. Aufgaben:
   Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:

   - Allgemeine Beratung des Vorstands,
   - Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften des Vorstands:

     a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
     b) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange sowie die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung,
     c) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,
     d) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen,
     e) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,
     f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften,
     g) Änderung der Satzung.

4. Mitgliedschaft im Stiftungsrat:

In den Stiftungsrat können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis einer Einrichtung der IFI-Gruppe mit mindestens zweijähriger Betriebszugehörigkeit stehen oder standen.

Bei der ersten Wahl in den Stiftungsrat darf ein Kandidat das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Wird dem Antrag mit einer Drei Viertel Mehrheit zugestimmt, erhält der Kandidat einen Gaststatus für ein Jahr. Der Gaststatus begründet kein Stimmrecht.

Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die vollwertige Mitgliedschaft einstimmig.

Die erste Wahlzeit beträgt drei Jahre, jede weitere Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 2 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens vier Mal (lt. Satzung), regulär aber sechs Mal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.
Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
Eine Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vor der Sitzung mitzuteilen.

Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Woche vor Beginn der satzungsgemäßen Einladungsfrist (drei Wochen) mitzuteilen.

Personen, die einen Tagesordnungspunkt einbringen sind auch für die Präsentation und Erläuterung des Punktes verantwortlich.

Zu den Sitzungen können Gäste oder Sachverständige eingeladen werden.

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich; der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder haben über die zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für Gäste oder Sachverständige.

§ 3 Organisation

Von den Sitzungen des Stiftungsrates werden Protokolle gefertigt. Die Protokolle sind vom Protokollanten ~~und dem Sitzungsleiter~~ zu unterzeichnen. Anmerkungen zu den Protokollen erfolgen in der nächsten Sitzung.

Der Stiftungsrat wählt bei Bedarf Personen aus seiner Mitte, die ~~kontinuierlich~~ für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind:

a.) Terminwächterin (Cindy Pupkes)
b.) Protokollantinnen ~~(Stefanie Albers, Katharina Gerken)~~ (alle Mitglieder rotierend)
c.) Einladungen für die Sitzungen (Abfrage der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden und verschicken der Einladungen), das Hochladen der Protokolle in das Intranet und ggf. das Einrichten von virtuellen Sitzungen erfolgt durch Mitglieder, die in der Verwaltung der IFI Stiftung tätig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag zur Erteilung des Gaststatus bedarf der schriftlichen Begründung durch das vorschlagende Mitglied.

Über den Antrag wird frühestens in der folgenden Sitzung abgestimmt. Eine etwaige Ablehnung muss durch das ablehnende Stiftungsratsmitglied begründet werden. I.d.R. übernimmt das vorgeschlagene Mitglied das Patenamt des Gastes. / Das Patenamt wird i.d.R. von einem Mitglied des Stiftungsrates übernommen, welches bisher in keinem/ geringem Kontakt zu dem Gast stand. (Klärung erfolgt in der Juni Sitzung) Dem Gast wird eine Willkommensmappe ausgehändigt.

Die vollwertige Mitgliedschaft wird durch den Gast schriftlich beim Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter beantragt.

Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen. Der Gast pausiert die nächste Sitzung und wird von dem Vorsitzenden über die Entscheidung informiert.

Wahlen zur Mitgliedschaft sowie Wiederwahlen finden geheim statt. Bei einer Auswahl von mehreren Kandidaten erfolgt immer nur eine Stimme je Mitglied. Die Wahlleitung übernehmen i.d.R. Teilnehmende der Sitzung, welche von der Wahl unberührt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Ergebnis wird in derselben Sitzung bekannt gegeben.

Vorzeitige Beendigungen oder Verlängerungen des Gaststatus müssen rechtlich geprüft werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie kann mit einer ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind ab dem Beschluss gültig.

Letzte Änderung vom 10.03.2022.

IFI STIFTUNG

Satzung der

IFI Stiftung

Präambel

Die IFI Stiftung mit Sitz in Emden wurde am 29. Dezember 2005 von der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH mit Sitz in Emden gegründet und vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Regierungsvertretung Oldenburg zu Aktenzeichen RV OL 2.03 -11741-14 (011) am 6. Januar 2006 anerkannt. Die IFI Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne einer selbstlosen mildtätigen Hilfeleistung im Sinne von § 53 AO - auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig, und zwar sowohl in Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Heimen als auch in Form der ambulanten Erziehungshilfe. Darüber umfasst der Stiftungszweck die Hilfeleistung für alte Menschen und zwar sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe. Die Stifterin, die IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH, ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Landesverband Niedersachsen - e.V. und ist seit 1999 in dieser Rechtsform tätig. Die Stifterin wiederum ist aus dem Verein „Initiative für Intensivpädagogik e.V., Verein für Jugend und Soziale Arbeit in Emden", durch Formwechsel rechtlich identisch hervorgegangen. Vor diesem Hintergrund ist die IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH bereits seit dem Jahr 1983 auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege und dem Betrieb sozialer Einrichtungen der Planung und Verwirklichung pädagogischer Konzepte, insbesondere im Bereich der Erziehung, Bildung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen tätig. Inzwischen hat die IFI Stiftung weitere gemeinnützige Gesellschaften gegründet, nämlich die Meracon gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH mit Sitz in Wilhelmshaven, die TRENT gemeinnützige Gesellschaft für Training und Entwicklung junger Menschen mbH mit Sitz in Großefehn-Timmel, die IFI Kinderheim Leer gGmbH mit Sitz in Leer sowie die i.L.P. innovative Lebensräume mit Perspektive gGmbH gegründet und dadurch die Zielsetzung der Stifterin erweitert und intensiviert. An der Gründung der Stiftung waren seinerzeit beteiligt:

Erster Vorstand:	Renko Feldmann-Neuenkirchen, Rolf Kötterheinrich
Erstes Kuratorium:	Ute Pansegrau, Heinke Köhne-Wolfert, Gisela Schoemaker, Hermann Schülke, Ursula Ross
Gründungsrat:	Renko Feldmann-Neuenkirchen, Rolf Kötterheinrich, Gisela Schoemaker, Hermann Schülke, Heike Köhne-Wolfert (nachfolgend auch bezeichnet als „Gründungspersonen“).

Nunmehr soll die Satzung aktualisiert werden, insbesondere der nicht mehr benötigte Gründungsrat entfallen und das bisherige Kuratorium umbenannt werden in „Stiftungsrat“.

Die Satzung der IFI Stiftung wird nunmehr insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen IFI Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Emden.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige - und zwar im Sinne einer selbstlosen mildtätigen Hilfeleistung im Sinne von § 53 AO - Tätigkeit auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, und zwar sowohl in Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Heimen als auch in Form der ambulanten Erziehungshilfe. Darüber umfasst der Stiftungszweck die Unterstützung alter Menschen und zwar sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Verwirklichung pädagogischer Konzepte im Bereich der Erziehung, der Bildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, der Beratung und Therapie sowie die Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Vorträgen u.a. auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.

(3) Die Stiftung darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern. Sie darf andere Unternehmungen gemeinnütziger Art übernehmen, vertreten, solche Unternehmungen gründen und sich an solchen Unternehmungen beteiligen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlost tätig; sie verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen hat bei Gründung aus Barvermögen in Höhe von EUR 50.000,00 als Anfangsvermögen bestanden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Einwilligung des Stiftungsrates und vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(4) Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10·von Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

§ 5
Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitgliedschaft in Vorstand oder Stiftungsrat schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

§ 7
Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, im Fall der Bestellung durch die Stifterin auf Lebenszeit. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt mindestens 10 x pro Jahr zusammen, davon mindestens 1x pro Quartal zusammen mit dem Stiftungsrat.

(5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher, die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und der von ihr beherrschten Gesellschaften sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
- die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die für die Stiftung als ungewöhnlich gelten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates, der darüber mit Dreiviertelmehrheit entscheidet. Gegen den Willen einer Gründungsperson kann die Zustimmung nicht erteilt werden. (Vetorecht) Ungewöhnliche Maßnahmen sind insbesondere:

a.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

b.) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange, die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung.

c.) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,

d.) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen,

e.) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,

f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften,

g.) Änderung der Satzung.

(4) Mit Renteneintritt und/oder Beendigung des Hauptbeschäftigungsverhältnisses eines Stiftungsratsmitglieds mit der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften erlischt das Vetorecht einer Gründungsperson. Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan bleibt davon unberührt.

(5) Gründungspersonen, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Die betreffende Gründungsperson ist vorher anzuhören.

(6) Hiervon werden Beschränkungen, die sich aus dem Gesetz, der Satzung der Stiftung, oder einer Geschäftsordnung ergeben, nicht berührt.

§ 9
Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Vergrößerungen des Stiftungsrates werden sofort wirksam, eine Verkleinerung mit einer Frist von 3 Jahren.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, die erste Wahlzeit des stellvertretenden Vorsitzenden abweichend hiervon nur zwei Jahre.

(3) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht nach § 12 Absatz 1 Satz 1.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsrat mit Drei Viertel - Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Bei dieser Abstimmung ist das betroffene Mitglied des Stiftungsrates nicht zur Stimmabgabe berufen, es zählt auch bei Berechnung der Drei Viertel - Mehrheit nicht als vorhandene Stimme mit.

§ 10
Mitgliedschaft im Stiftungsrat

(1) Bei der ersten Wahl in den Stiftungsrat darf ein Kandidat das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) In den Stiftungsrat können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis einer Einrichtung der IFI-Gruppe mit mindestens zweijähriger Betriebszugehörigkeit stehen oder standen.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Wird dem Antrag mit einer Drei Viertel Mehrheit zugestimmt, erhält der Kandidat einen Gaststatus für ein Jahr. Der Gaststatus begründet kein Stimmrecht.

(4) Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die vollwertige Mitgliedschaft einstimmig.

(5) Die erste Wahlzeit beträgt drei Jahre, jede weitere Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Die Stiftungsratsmitglieder, die auch Gründungspersonen sind, bleiben auf Lebenszeit im Amt.

(7) Bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die einen Antrag auf Aufnahme in den Stiftungsrat stellen, entfällt der Gaststatus, sie werden direkt in den Stiftungsrat gewählt. Die Regelung nach Absatz 1, wonach ein Kandidat bei Eintritt in den Stiftungsrat nicht älter als 50 Jahre sein darf, entfällt für ehemalige Vorstandsmitglieder.

(8) Endet bei einem Stiftungsratsmitglied, welches nicht zu den Gründungspersonen gehört, das laufende Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung der IFI-Gruppe, so endet dessen Mitgliedschaft im Stiftungsrat automatisch mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Die Möglichkeit der Neuaufnahme als Stiftungsratsmitglied bleibt unberührt und setzt dann kein laufendes Beschäftigungsverhältnis, kein Mindestalter und keinen Gaststatus mehr voraus.

§ 11
Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

(1) Aufgaben des Stiftungsrates sind:

- Allgemeine Beratung des Vorstands
- Einbeziehung in die Rechtsgeschäfte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands

(2) Der Stiftungsrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung.

§ 12
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben jeweils ein eigenständiges Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats und sind mit der gehörigen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu laden, sie sind nicht stimmberechtigt.

Soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit: entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail oder Telefax – eingeladen. Es ist zulässig, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen und der Ladung Sitzungen des Stiftungsorgans abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen des Stiftungsrats sind nur dann zulässig, wenn gleichzeitig die Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Einhaltung der Formen und Fristen verzichten. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Abs. 1) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse eines Stiftungsorgans im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.

(4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.

(5) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

(6) Sitzungen der Stiftungsorgane können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz von Stiftungsratsmitgliedern bzw. Vorstand an einem Sitzungsort (virtuelle Sitzung), oder in Kombination aus Präsenssitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von jeweilige Vorsitzende entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nach billigem Ermessen und teilt dies den Stiftungsratsmitgliedern bzw. den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit.

(7) Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Stiftungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Stiftungsratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort bzw. die weiteren Zugangsdaten. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands sind verpflichtet, Passwort bzw. Zugangsdaten streng geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Zudem haben die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der virtuellen oder hybriden Sitzungen keine Kenntnis erlangen können. Dies gilt ausdrücklich auch für Familienangehörige.

(8) Die sonstigen Regelungen der Satzung über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Stiftungsorgane sowie über die Beschlussfassung sind im Falle der virtuellen oder hybriden Sitzung entsprechend anzuwenden. Eine virtuelle oder hybride Sitzung der Stiftungsorgane über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist unzulässig.

§ 13
Satzungsänderungen, Zusammenlegung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Vorstand, und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Organmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand mit einer Drei Viertel Mehrheit beschlossen.

(3) Mit Verweis auf den § 8 Abs. 4 ist gegen den Willen einer Gründungsperson keine Satzungsänderung möglich.

§ 14
Aufhebung der Stiftung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO und zur Förderung der Erziehung, Bildung sowie Jugend- und Altenhilfe. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15
Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 2 - Stiftungswesen in Oldenburg i.O.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.